

Die Landrätin des Landkreises Uckermark erlässt als untere Wasserbehörde (UWB) zum Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWGⁱ) mit heutigem Tag, am 26.09.2024, folgende

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Nutzung der Deiche und Deichverteidigungswege entlang der Oder und der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße ab Kreisgrenze BAR/UM bis Gartz (Oder)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Deiche und Deichverteidigungswege entlang der Oder und der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße (HoFriWa) ab Deich km 84,9 (Kreisgrenze) bis Deich km 6,8 (Westoder-Schöpfwerk Gartz (Oder)).

2. Angeordnete Maßnahmen

- a. Während der Ausrufung der **Alarmstufen II bis IV** ist jegliches Befahren und Betreten der Deiche und Deichverteidigungswege einschließlich der wasserbaulichen Anlagen, der beidseitigen fünf Meter breiten Deichschutzstreifen und Gräben, die zur Abführung von Drängegewässer zum Zwecke der Standsicherheit von Deichen der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Beobachtung im Hochwasser dienen, untersagt.
- b. Alle Zu- und Abfahrten zu den Deichen und Deichverteidigungswegen sind jederzeit freizuhalten.
- c. Einsatzkräfte, die zum Deich- und Hochwasserschutz tätig sind, werden von dieser Verfügung nicht erfasst.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu Nr. 2 wird angeordnet.

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnungⁱⁱ durch Veröffentlichung am 26.09.2024 auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter

www.uckermark.de

bekanntgemacht und tritt einen Tag später in Kraft.

Diese Verfügung tritt mit Unterschreiten der Alarmstufe II wieder außer Kraft.

Begründung

Nach den ergiebigen Niederschlägen im Einzugsgebiet der Neiße und Oder im Zeitraum 13.-15.09.2024 wird derzeit ein Hochwasser an der Oder im Bereich des Landkreises Uckermark erwartet. Laut Prognosen kann der Scheitel des Hochwassers den Bereich der Alarmstufe IV – höchste Alarmstufe – erreichen.

Gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 BbgWG ist jede Nutzung von Hochwasserschutzanlagen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig.

Um die Funktionssicherheit der Deiche zu sichern, erfolgen derzeit erhöhte Aktivitäten zur Deichkontrolle und zur Deichverteidigung durch Bedienstete der örtlichen Behörden (Feuerwehr, Deichläufer) sowie überörtlicher zuständiger Behörden (Landesumweltamt, etc.) Zu diesem Zweck ist eine erhöhte Aktivität von Personal und Fahrzeugen auf dem primär zur Deichverteidigung vorgesehenen Deichverteidigungswegen notwendig. All diese Maßnahmen dienen der Abwehr möglicher Schäden an Personen und Sachgütern durch Hochwasser.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Erhalt der Rasenflächen des gesamten Deiches, zu dem insbesondere auch der landseitige 5 m Rasenstreifen (ab Deichfuß) gehört. Bereits das Betreten dieser Bereiche kann zur Beeinträchtigung führen. Der gesamte Deichkörper ist im Hochwasserfall erheblich statisch beansprucht. Zudem können Ausweichmanöver zwischen im Hochwasserschutz tätigen und unbefugten Personen dazu führen, dass die zwingend zu schützende Grasnarbe des Deiches befahren werden müsste. Das ist nicht hinzunehmen. Zur Gewährleistung der Funktionssicherheit der Deiche waren damit alle nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Deich- und Hochwasserschutz stehenden Nutzungen des Deiches zu untersagen.

Ein milderer Mittel, als jegliche Betretung für den kurzen Zeitraum des zu erwartenden Hochwassers zu untersagen, ist nicht ersichtlich.

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Uckermark, die Landrätin als untere Wasserbehörde gemäß § 126 BbgWG.

Zu 3. bis 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGOⁱⁱⁱ ist notwendig, um zu verhindern, dass im Rahmen eines möglichen Widerspruchs für die Anordnung zu 2. eine aufschiebende Wirkung gilt und somit die genannten Gefahren für die Allgemeinheit während des Widerspruchsverfahrens bestehen bleiben. Ein Nichtbeachten der angeordneten Maßnahmen kann zu irreparablen Schäden am Deich führen, was die durch die Deiche zu schützenden Güter – Leib und Leben sowie Sachgüter von erheblichem Wert – zusätzlich gefährdet. Im Versagensfalle eines Deiches auftretende Schäden sind höher zu bewerten als das Aufschiebinteresse eines Widerspruchs zugunsten allgemeiner Betretungsinteressen des Gebietes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch angemessen, da sie durch die Beschränkung der Geltungsdauer von Alarmstufe II bis IV und damit auf die unbedingt notwendige Zeit begrenzt bleibt.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 VwVfGBbg^{iv} i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG^v. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde hier Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung am 26.09.2024 mit Wirkung zum 26.09.2024 auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter www.uckermark.de bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

Karina Dörk
Landrätin

-
- ⁱ BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr.20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.03.20204 (GVBl.I/24, Nr. 9).
- ⁱⁱ BekanntmV Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen vom 01.12.2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2024 GVBl.II/24, [Nr. 43]).
- ⁱⁱⁱ VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist.
- ^{iv} VwVfGBbg Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 4).
- ^v VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.